



Brixlegg, 2009-11-03

## RICHTLINIEN für die Kinder- und Jugendkulturförderung

Vom Gemeinderat der Marktgemeinde Brixlegg wurde am 20.11.2007 sowie 03.11.2009 einstimmig beschlossen, an die Brixlegger Kulturvereine für Kinder und Jugendliche eine **jährliche Kultursubvention** in der Höhe von **€ 40,- für Kinder** und **€ 110,- für Jugendliche** (16 bis 19 Jahre) zu gewähren.

### Folgende Subventionskriterien sind einzuhalten:

- Die Subvention geht an **Brixlegger Vereine für Brixlegger Einwohner**.
- Der Verein muss einen **eigenen Betreuer** (*Ausbildner*) für den Nachwuchs zur Verfügung haben.
- Subventioniert werden Kinder und Jugendliche, die regelmäßig Proben – **mind. 42 bei gleichzeitigem Musikschulbesuch, mind. 35 ohne Musikschulbesuch** im Abrechnungszeitraum von einem Jahr - besuchen. Musikschüler werden **ab 30 Schulbesuchen** gefördert.
- Die Vereine haben sich mittels **Anmeldeformular** zur Gewährung der Kulturförderung bei der Marktgemeinde Brixlegg zu melden. Die Vereine müssen sich zur gewissenhaften Führung der **Proben- und Abrechnungslisten** verpflichten.
- Von den Ausbildnern ist laufend eine **Anwesenheitsliste** zu führen, die jederzeit kontrolliert werden kann.

#### Die Probenliste ist folgendermaßen zu führen:

Den Kindern und Jugendlichen ist eine laufende Nummer zuzuordnen. Diese laufende Nummer verbleibt auf sämtlichen Plänen und Aufstellungen bei ein und derselben Person. Leere Probenlisten sollen selbst vervielfältigt oder beim Marktgemeindeamt Brixlegg/Sekretariat bezogen werden.

- Der **Förderungszeitraum** ist vom **01.09. bis 31.08. des Folgejahres** fixiert. Die Jahresabrechnung mit den Probenplänen ist bis zum **30.09.** vorzulegen. Auf der Jahresabrechnung sind die Auszubildenden mit ihrer zugewiesenen laufenden Nummer – getrennt nach Kindern und Jugendlichen – anzuführen. Der Subventionsbetrag ist auszuweisen.  
Als **Kinder** gelten jene, die *jünger als 15 Jahre alt sind oder im Förderungsjahr das 15. Lebensjahr erreichen*. Als **Jugendliche** gelten jene *von 16 bis 18 Jahre* sowie jene, die *im Förderungsjahr das 19. Lebensjahr erreichen*. Kinder, die im Förderungsjahr das 16. Lebensjahr erreichen, können ganzjährig als Jugendliche abgerechnet werden.
- Jeder **Missbrauch** - wie **falsche Personen- und Terminaufzeichnungen oder Terminverspätungen** - führen zu einem **sofortigen Ausschluss** aus dem Förderungsprogramm!!

Für allfällige Fragen steht das **Marktgemeindeamt Brixlegg** (AL. Anton Moser, Tel. 62277-13) gerne zur Verfügung. Ebenso können über das Gemeindeamt die entsprechenden Formulare bezogen werden.